

# STADT BAD WALDSEE

## Landkreis Ravensburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 22.04.2024 die folgende

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 20.12.2004 i. d. F. vom 01.01.2023, erlassen:

#### Artikel 1 – Satzungsänderungen

- § 13 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:  
für Wohnplätze in Wohngemeinschaften von Einzelpersonen  
pro Wohnplatz  
in Objekten mit Bau- und Sanierungsjahr
  - vor 2015: 181,50 € je Person und Monat
  - vor 2015 (angemietete Räumlichkeiten): 283,80 € je Person und Monat
  - 2015 und später: 314,10 € je Person und Monat
- § 13 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:  
für Wohnungen in Objekten mit Bau- und Sanierungsjahr
  - vor 2015: 10,60 € je m<sup>2</sup> und Monat
  - vor 2015 (angemietete Räumlichkeiten): 12,70 € je m<sup>2</sup> und Monat
  - 2015 und später: 25,10 € je m<sup>2</sup> und Monat

#### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bad Waldsee, 29.04.2024

Matthias Henne, Oberbürgermeister

